Künstliche Intelligenz
und Digitalisierung in der Arbeitswelt der Zukunft

Partnerschaftsgesellschaft
Stärken und Schwächen einer Gesellschaft für Angehörige freier Berufe

Merkantiler Minderwert
bei Baumaßnahmen

Vorträge von e.i. (euro ius) e.V.
in den Räumen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, Börsenplatz 4
am 25. Oktober 2019

Prof. Dr. iur. Uwe Meyer, Schwerin
RA Dr. Oliver Jenal , Mannheim
RA Dr. Harald Volze, Frankfurt am Main

e.i. (euro ius) e.V.

EINE VEREINIGUNG EUROPÄISCHER RECHTSANWÄLTE

e.i.(euro ius)e.V.
EINE VEREINIGUNG
EUROPÄISCHER
RECHTSANWÄLTE

Am 25. Oktober 2019 fand auf Einladung unseres Vereins die diesjährige Vortragsveranstaltung der e.i. (euro ius) e.V. - Mitglieder mit geladenen Gästen in den Räumen der Industrie- und Handelskammer in Frankfurt am Main statt.

In diesem Jahr wurden drei Vorträge zu folgenden Rechtsgebieten gehalten:

Das Thema „KI (Künstliche Intelligenz) und Digitalisierung in der Arbeitswelt der Zukunft" wurde in einem hoch interessanten Vortrag von Herrn Prof. Dr. Uwe Meyer – Professor für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der HdBA Schwerin – behandelt.

Anschließend hielt unser Mitglied Herr Rechtsanwalt Dr. Oliver Jenal von der Peritus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus Mannheim einen kenntnisreichen Vortrag zum Thema „Partnerschaftsgesellschaft – Stärken und Schwächen". Herr Kollege Dr. Oliver Jenal ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, sowie Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht.

Herr Rechtsanwalt Dr. Harald Volze aus Frankfurt am Main, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht behandelte das Thema „Merkantiler Minderwert bei Baumaßnahmen".

Die Vereinigung e.i. (euro ius) e.V. konnte auch in diesem Jahr viele Zuhörer gewinnen, so dass wir eine insgesamt sehr gelungene Veranstaltungerleben konnten.

Wir bedanken uns recht herzlich bei den Referenten, den Zuhörern und bei allen, die zu dieser Veranstaltung beigetragen haben.

Mit freundlichen Grüßen
Vorstand des e.i. (euro ius) e.V.

Dr. Volze
Deutschland

Dr. Sotriffer
Italien

VORTRAGSVERANSTALTUNG 2019

Am 25. Oktober 2019 in den Räumen der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main

BEITRÄGE | THEMEN

Vortrag 1 Seite 5 – 9
Künstliche Intelligenz und Digitalisierung in der Arbeitswelt der Zukunft
Referent: Holger Siebert, Berlin/Alsfeld
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht und Steuerrecht

Vortrag 2 Seite 10 – 11
Partnerschaftsgesellschaft – Stärken und Schwächen einer Gesellschaft für Angehörige freier Beruf
Referent: Dr. Ivo Greiter, Rechtsanwalt, Innsbruck

Vortrag 3 Seite 12 – 14
Merkantiler Minderwert bei Baumaßnahmen
Referent: Dr. Harald Volze, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

1. Vorsitzender von e.i. (euro ius) e.V.

Rechtsanwalt Dr. Harald Volze
Börsenplatz 1, 60313 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 / 28 78 50 · Telefax 0 69 / 29 15 64
E-Mail: drvolze@aol.com
www.e-i-euro-ius.de

e.i.(euro ius)e.V.

EINE VEREINIGUNG EUROPÄISCHER RECHTSANWÄLTE

Künstliche Intelligenz und Digitalisierung in der Arbeitswelt der Zukunft

Ein Beitrag von Prof. Dr. iur. Uwe Meyer
Professor für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit in Schwerin

I. EINFÜHRUNG

Die Digitalisierung hat so gut wie alle Bereiche der Gesellschaft erfasst. Sie verändert das private Verhalten und die Freizeit der Menschen, vor allem aber verändert die Digitalisierung die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt nachhaltig. Die Digitalisierung findet jetzt statt und sie wird nicht wieder verschwinden. Im Gegenteil, sie wird aller Voraussicht nach das Leben der Menschen, die Gesellschaft und die Wirtschaft in Zukunft noch erheblich mehr verändern. Arbeitsmarktexperten sind sich einig, dass sich der Arbeitsmarkt und die Art zu arbeiten aufgrund der Digitalisierung in den nächsten Jahren in bislang nur selten dagewesener Intensität ändern werden, vergleichbar vielleicht nur mit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert.

Eine besondere Rolle bei der Digitalisierung spielen autonome Systeme und die künstliche Intelligenz, da sie in der Lage sind, viele Tätigkeit zu übernehmen, die bislang nur von Menschen, nicht aber von Maschinen ausgeführt werden konnten. Im Folgenden sollen deshalb kurz die künstliche Intelligenz und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft und insbesondere auf die Wirtschaft dargestellt werden. Im Anschluss werden die Auswirkungen auf Arbeit und Beschäftigung und exemplarisch die Auswirkungen auf den Rechtsbereich diskutiert.

II. KÜNSTLICHE INTELLIGENZ UND AUTONOME SYSTEME

Unter künstlicher Intelligenz versteht man im Allgemeinen Computerprogramme, die so programmiert sind, dass sie bestimmte Entscheidungsstrukturen des Menschen nachbilden, also relativ eigenständig Probleme bearbeiten können, wobei die Fähigkeit zu lernen immer Bestandteil künstlicher Intelligenz ist. Bei der

Prof. Dr. iur. Uwe Meyer

künstlichen Intelligenz handelt es sich also um autonome, selbstlernende Systeme. Dabei wird zwischen starker und schwacher künstlicher Intelligenz unterschieden, wobei es sich bei der starken künstlichen Intelligenz um eine Art von Bewusstsein mit einem tieferen, philosophischen Verständnis von Intelligenz handelt, von dem wir aber immer noch sehr weit entfernt sind.

Heute geht es um schwache künstliche Intelligenz. Diese kann konkrete Anwendungsprobleme innerhalb des menschlichen Denkens selbstständig übernehmen. Neben der Fähigkeit zu lernen, gehört zur schwachen künstlichen Intelligenz, dass die

Systeme mit Unsicherheit und probabilistischen Informationen, also mit Wahrscheinlichkeiten, umgehen können. Zur künstlichen Intelligenz zählen die Robotik, die visuelle und die sprachliche Intelligenz und die wissensbasierten Systeme (Expertensysteme).

In der Robotik entstehen die Systeme, die menschliche Handlungen übernehmen können (Heben, Transportieren, Schweißen etc.), zur visuellen und sprachlichen Intelligenz gehört das Erkennen von Bildern und Formen und von Sprache (Mustererkennung), zum Beispiel bei Gesichtserkennungsystemen, Qualitätsprüfungen oder Sprachprogrammen. Wissensbasierte Systeme können durch formalisiertes Fachwissen und daraus gezogener logischer Schlüsse selbstständig Antworten auf Fragen des Anwenders geben. Dies wird genutzt bei der Diagnose von Krankheiten, der Fehlererkennung bei technischen Systemen und bei der Beantwortung von Rechtsfragen.

III. AUSWIRKUNGEN AUF INDUSTRIE, HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN

Die Digitalisierung und insbesondere die künstliche Intelligenz haben Auswirkungen auf so gut wie alle Bereiche der Wirtschaft, auf die Industrie, den Handel, Banken, Versicherungen, die öffentliche Verwaltung, auch auf die Landwirtschaft und auf alle Arten von Dienstleistungen. Und dies ist das tatsächlich neue an dieser technischen Revolution. Die erste große Welle der Automatisierung seit den siebziger Jahren fand in erster Linie in der Industrie statt. Dort gingen viele Arbeitsplätze verloren, im Dienstleistungssektor entstanden neue Arbeitsplätze in großer Zahl. Von der neuen Welle der Automatisierung, die durch die KI (Künstliche Intelligenz) ausgelöst wurde, sind alle Bereiche der Wirtschaft betroffen und überall werden sich die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsplätze stark verändern.

Die Industrieproduktion wird zukünftig noch weitaus mehr automatisiert, ebenso die landwirtschaftliche Produktion. Auch die Industrieprodukte selber sind mehr und mehr mit KI versehen: zum Beispiel autonome Fahrzeuge oder Pflegeroboter. Der stationäre Handel wird mehr und mehr zum Showroom und zum Freizeitevent, der eigentliche Handel findet dagegen online statt. Auch die Tätigkeit der Banken wird sich in sehr großem Maße von der realen Welt ins Internet verlagern. Und sonstige Dienstleistungen, und nicht zuletzt die medizinische und auch die juristische Beratung, werden zum Teil online durch automatisierte IT-Programme erfolgen.

Wie schnell diese Veränderungen vor sich gehen werden, hängt von den Treibern, die diese Entwicklung beschleunigen, und den hemmenden Faktoren, die die Entwicklung bremsen, aber auch von den allgemeinen Rahmenbedingungen ab, wie zum Beispiel die Destabilisierung von Staaten, große Wirtschaftskrisen oder auch Klimakatastrophen. Die Treiber sind zum Beispiel die möglichen Kostenreduzierungen durch Automatisierung, der Fachkräftemangel und die demographische Entwicklung und schließlich verändertes Kundenverhalten, wenn immer weniger Menschen eine Bankfiliale oder die Einzelhändler besuchen, weil sie lieber online ihre Bankgeschäfte und ihre Einkäufe erledigen. Als Hemmnisse können sich dagegen niedrige Löhne, die den Einsatz von KI zu teuer erscheinen lassen, fehlende IT-Fachkräfte oder auch fehlende rechtliche Rahmenbedingungen erweisen.

Die vielfältigen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI werden zurzeit ausführlich diskutiert: Haftungsfragen beim Einsatz autonomer und selbstlernender Maschinen, ethische Fragen bei rein automatisch gesteuerten Entscheidungen, Datenschutz- und Datensicherheitsfragen, aber auch der Vertragsschluss zwischen Maschinen und Diskriminierung durch Algo-rithmen. Nur ein Staat, der den IT-Unternehmen eine verlässliche und vorhersehbare Rechtsordnung zur Verfügung stellt, wird in den Wertschöpfungsketten der großen IT-Unternehmen eine Rolle spielen.

IV. AUSWIRKUNGEN AUF DIE ARBEIT UND DEN ARBEITSMARKT

Die Flexibilisierung und die Digitalisierung der Arbeitswelt führen in den Unternehmen unter anderem dazu, dass die Arbeitsleistung nicht mehr nur innerhalb einer vorgegebenen Arbeitszeit an einem vorgegebenen Arbeitsort erbracht werden muss. Stattdessen stehen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer immer mehr Möglichkeiten offen, Arbeitsort und Arbeitszeit flexibel zu gestalten. Insbesondere das Home Office und die mobile Arbeit führen zur Flexibilisierung von Arbeitsort und -zeit. Noch mehr Freiräume

schaffen die durch die fortschreitende Digitalisierung entstehenden Arbeitsplätze in der Plattformökonomie und im Rahmen des Crowdworking. Darüber hinaus ändern sich durch den Einsatz autonomer Systeme und künstlicher Intelligenz auch die Arbeitsinhalte.

1. Die Veränderung der Arbeitsinhalte

Durch die oben genannten Veränderungen in allen Bereichen des Wirtschaftslebens werden sich die dortigen Arbeitsplätze und die Art des Arbeitens verändern. Nicht nur, wie bislang, werden eher einfache und körperliche Tätigkeiten sowie Routinetätigkeiten von Robotern und Rechnern übernommen, sondern zahlreiche anspruchsvolle, komplexe und auch kreative Tätigkeiten können zukünftig von selbstlernenden, autonomen Systemen und KI ausgeführt werden. Gerade auch im Bereich der Kundenberatung, der juristischen, medizinischen und anderer komplexer Dienstleistungen wird die KI die Tätigkeit der Menschen ersetzen. Die Arbeit der Zukunft wird also weg von der eigentlichen Dienstleistung gehen, hin zu den Tätigkeiten, die IT-Systeme erschaffen, warten und kontrollieren. Auf der anderen Seite könnten aber auch neue, sehr einfache Arbeitsplätze entstehen, die den Maschinen zuarbeiten.

2. Die neuen Beschäftigungsformen

Im Rahmen der Plattform-Ökonomie entstehen ganz neue Beschäftigungsformen, wobei man grundsätzlich zwei unterschiedliche Bereiche unterscheiden kann:

► Economy on demand (Dienstleistungen offline beim Kunden) – Das Prinzip „Uber“ (Fahrdienste, Essenlieferdienste, Paketzusteller, Putzdienste, Handwerker, ärztliche oder juristische Beratung etc.)

► Crowdworking (Dienstleistungen online)

Während die Economy on Demand nur die Vertragsanbahnung und die Abwicklung ins Internet verlegt, die eigentliche Leistungserbringung aber offline in der realen Welt erfolgt, spielt sich das Crowdworking komplett in der virtuellen Welt ab. In beiden Bereichen werden über Internetplattformen Unternehmen oder Privatpersonen auf der einen Seite und selbstständige Dienstleister auf der anderen Seite zusammengebracht. Mögliche Dienstleistungen sind handwerkliche Tätigkeiten, haushaltsnahe Tätigkeiten, aber auch technischer Support bei Computern und Kommunikationsanlagen, komplexe Programmiertätigkeiten und kreative Aufgaben oder Beratungstätigkeiten. Viele Unternehmen, gerade in der IT-Industrie und in der Kreativwirtschaft, gehen dazu über, immer mehr einzelne Aufgaben oder Projekte weltweit über das Internet auszuschreiben. Internetplattformen werden teilweise als weiterer Vertragspartner dazwischen geschaltet und übernehmen die ganze Vertragsabwicklung.

Auf der anderen Seite führen Digitalisierung und künstliche Intelligenz dazu, dass die sogenannte mobile Arbeit sich immer stärker ausweitet. Von mobiler Arbeit spricht man, wenn der Arbeitnehmer keinen festen ihm zugewiesenen Arbeitsplatz im Unternehmen mehr hat und in der Folge häufig auch keine festen Arbeitszeiten mehr vorgeschrieben sind. Hier kann man drei verschiedene Formen unterscheiden: Home Office, Mobile Office und Open Space. Die Arbeit im Home Office findet tatsächlich in der Wohnung des Arbeitnehmers statt, beim Mobile Office kann überall auf der Welt gearbeitet werden, während Open Space eine Arbeitsform beim Arbeitgeber allerdings ohne feste Arbeitsplätze bezeichnet.

3. Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt

Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB), das zur Bundesagentur für Arbeit gehört, und viele andere Forschungsinstitute und Wissenschaftler sind sich darüber einig, dass die Digitalisierung und insbesondere die künstliche Intelligenz zu massiven Umwälzungen auf dem Arbeitsmarkt führen wird. Fraglich allein ist das Tempo der Veränderung, also die Frage, ob wir schon in zehn Jahren einen völlig anderen Arbeitsmarkt haben werden oder erst in zwanzig Jahren. Es werden jedenfalls viele Arbeitsplätze wegfallen, insbesondere im Bereich der Fachkräfte, da gerade diese Tätigkeiten durch KI übernommen werden können. Es werden aber auch viele neue Arbeitsplätze entstehen, im IT-Bereich, aber auch für einfache Tätigkeiten. Ob der Wegfall überwiegt oder die neu hinzukommenden Arbeitsplätze, kann heute niemand vorhersehen. Aber jedenfalls werden die Arbeitnehmer, deren Arbeitsplätze wegfallen, häufig gar nicht oder nur sehr schwer für die neu entstehenden IT-Arbeitsplätze zu qualifizieren sein. Wenn nicht, werden für viele ehemalige Fachkräfte häufig nur schlecht bezahlte Hilfstätigkeiten bleiben. Und natürlich werden sich Ausbildung und Studium entsprechend der geänderten Berufsbilder durch die Aufnahme großer IT-Elemente sehr stark verändern.

V. DER RECHTSMARKT DER ZUKUNFT

Auch auf dem Rechtsmarkt der Zukunft wird es durch Automatisierung und durch KI (Legal Tech) zu erheblichen Veränderungen kommen.

1. Die Rechtsanwendung der Zukunft

Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen wird sich durch den Einsatz von KI stark verändern. Juristische Datenbanken und selbstlernende Internetanwendungen können zunehmend einfache und mittelschwere juristische Probleme selbstständig lösen. Es gibt bereits heute vielfältige Anwendungen solcher Systeme, mit denen ohne Zutun menschlicher Akteure von rechtsratsuchenden Bürgern Informationen abgefragt und eine rechtliche Bewertung eingeholt werden können. Bescheide der Jobcenter, die der Bürger als Foto per WhatsApp übersenden kann, werden durch die Datenbank einer Anwaltskanzlei kostenlos überprüft. Findet das IT-System einen Fehler, kann ein Rechtsanwalt beauftragt werden.

Eine ähnliche Datenbank gibt es für das Verkehrsrecht (geblitzt.de), für die Entschädigung bei Flügen (flightright) und bei Bahnreisen und für Fragen zur Höhe der Miete (wenigermiete.de). Durch die Klagen gegen die Volkswagen AG ist myright.de bekannt geworden. Es gibt im Internet schon zahlreiche Datenbanken für individuell gefertigte Vertragsentwürfe (smart contracts) oder für die Beantwortung einfacher Rechtsfragen (fragrobin.de), die alle ohne eine menschliche Anwaltstätigkeit auskommen. Hinzu kommen Anwendungen auch bei komplexen Transaktionen, wie zum Beispiel die E-Discovery beim Unternehmenskauf oder die Dokumentenanalyse (Document Review). Diese Legal Tech-Anwendungen werden die Tätigkeit von Juristen erheblich verändern und ganz neue Berufsbilder auf dem juristischen Arbeitsmarkt hervorbringen. Juristen mit speziellen IT-Kenntnissen müssen nur noch die Arbeit dieser IT-Systeme überwachen und als Ansprechpartner bei auftretenden Problemen per Mail oder am Telefon zur Verfügung stehen.

2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die juristische Ausbildung

Auch im Rechtsmarkt stellen sich die oben genannten Rechtsfragen zum Vertragsschluss, zur Haftung und zu Datenschutz und Datensicherheit. Darüber hinaus wird insbesondere die Frage der Zulässigkeit automatisierten Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft streitig diskutiert. In dem Rechtsstreit gegen die Legal Tech-Anwendung wenigermiete.de, ein Unternehmen mit Inkassoerlaubnis, hat der BGH am 27. Nov. 2019 entschieden, dass die automatisierte Überprüfung der Miethöhe von der Inkassoerlaubnis gedeckt ist. Die Fragen zum Verhältnis der automatisierten Rechtsberatung zum RDG sind vielschichtig und werden den BGH aufgrund der mittlerweile sehr zahlreichen im Internet vorhandenen Anwendungen noch häufig beschäftigen, wenn der Gesetzgeber nicht eindeutige Antworten auf diese Fragen gibt.

Der Rechtsanwender, der solche IT-Systeme zur Lösung von Rechtsfällen nutzt, ohne zu verstehen, wie diese arbeiten, verliert die Kontrolle über die Rechtsfindung. Deshalb ist das Verständnis für die Funktionsweise solcher Legal Tech-Anwendungen für den Rechtsanwender unerlässlich. Zudem werden sich durch den Einsatz von Legal Tech auch die Berufsbilder der Beschäftigten in allen juristischen Bereichen ändern und ganz neue Berufsbilder entstehen. Die Vermittlung der informationstechnischen Grundlagen, des Aufbaus und der Funktionsweise von Legal Tech in der Rechtslehre ist daher ebenfalls erforderlich.

An einigen deutschen und europäischen Rechtsfakultäten, insbesondere aber an den US-amerikanischen Universitäten, wird damit bereits begonnen. Für die deutschen Hochschulen wird es deshalb zukünftig eine wichtige Aufgabe und im Hinblick auf den Fachkräftemangel im IT-Bereich eine große Herausforderung werden, Lehrkräfte zu verpflichten, die sowohl über exzellente juristische als auch über IT-Fachkenntnisse verfügen, und darüber hinaus auch die didaktischen Anforderungen, die an Hochschullehrer zu stellen sind, erfüllen. An einigen Hochschulen, wie an der Universität Bayreuth, gibt es bereits juristische Aufbau- oder Masterstudiengänge zu Legal Tech, an vielen juristischen Fachbereichen werden zurzeit neue Legal Tech-Professuren ausgeschrieben.

VI. FAZIT

Die neuen autonomen IT-Systeme und die KI werden in Zukunft die gesamte Wirtschaft und den Arbeitsmarkt sehr stark verän-

dern. Die Arbeitsinhalte werden sich wandeln, mobile Arbeit wird immer mehr zur Selbstverständlichkeit und schließlich entstehen ganz neue Beschäftigungsformen in der Plattformökonomie. Dies wird dazu führen, dass viele traditionelle Arbeitsplätze gerade auch von Facharbeitern wegfallen und viele neue Arbeitsplätze entstehen werden, insbesondere im IT-Bereich, aber auch bei einfachen Tätigkeiten. Auch die Ausbildung und die Inhalte vielen Studiengänge werden sich entsprechend ändern müssen. Dies alles gilt auch für den Rechtsmarkt. Hier entstehen in immer schnellerem Tempo automatisierte Rechtsanwendungen, die Rechtsfrage ohne menschliches Zutun beantworten können, wobei der Rechtsrahmen für diese digitalisierte Rechtsberatung und hier insbesondere das RDG viele Fragen aufwerfen. ■

Literatur:

- Christian Arnold / Jens Günther, Arbeitsrecht 4.0, München 2018
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Weißbuch Arbeiten 4.0, Berlin 2017, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a883-weissbuch.pdf, zuletzt zugegriffen am 19.02.2019
- Wolfgang Däubler, Digitalisierung und Arbeitsrecht, 6. Aufl., Frankfurt am Main 2018
- Dirk Hartung, Judex Calculat – neue Berufsbilder und Technologie in der juristischen Ausbildung, in: Hartung/Bues/Halbleib, Legal Tech – Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, München 2018, S. 237 ff.
- Markus Hartung, Gedanken zu Legal Tech und Digitalisierung, in: Hartung/Bue /Halbleib, Legal Tech – Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, München 2018, S, 5 ff.
- Volker Römermann/Tim Günther, Legal Tech als berufsrechtliche Herausforderung, in: NJW 2018, S. 551 ff.
- Bernd Waas, Crowdwork in Germany, in: Waas/Liebman/Lyubarsky Kezuka, Crowdwork – A Comparative Law Perspektive, Frankfurt am Main 2017
- Wikipedia, Künstliche Intelligenz, https://de.wikipedia.org/wiki/Künstliche_Intelligenz, zuletzt zugegriffen am 13.09.2019

e.i.(euro ius)e.V.

EINE VEREINIGUNG
EUROPÄISCHER
RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft – Stärken und Schwächen

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Oliver Jenal, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
peritus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH · O 4, 13–16, D-68161 Mannheim · Telefon (00 49) 621 / 18 16 780
Telefax (00 49) 621 / 18 16 78 11 · www.peritus-ra.de

Der Gesetzgeber hat mit der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) eine Möglichkeit für Angehörige freier Berufe geschaffen, sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenzuschließen. Gegenüber anderen Gesellschaftsformen hat sie Stärken und Schwächen. So ist die PartG bspw. ausschließlich Freiberuflern zugänglich. Ebenso können nur natürliche Personen Gesellschafter (Partner) sein und es sind jederzeit mindestens zwei Partner für eine PartG notwendig.

Die PartG ist eine Sonderform. Sie ist eine Berufsausübungsgesellschaft im Sinne einer mitunternehmerischen Funktionseinheit und damit mehr als eine bloße Kooperationsform, wie Büro- oder Praxisgemeinschaften. Rechtlich ergeben sich die Rahmenbedingungen aus dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) und den gesetzlichen Vorgaben zu der offenen Handelsgesellschaft (OHG) und Gesellschaft bürgerlichen Recht (GbR). Hierbei gilt es zu beachten, dass die PartG zwar im Ergebnis stark an die OHG angelehnt ist, ohne aber selbst als Kaufmann behandelt zu werden. Eine PartG muss daher auch keine kaufmännische Rechnungslegung vornehmen und kann den Gewinn durch eine Einnahme-Überschussrechnung ermitteln. Durch ihren personengesellschaftsrechtlichen Charakter bietet die PartG zudem Vorteile bei der Besteuerung und unterliegt nicht der Beitragspflicht einer Industrie- und Handelskammer.

Im Innenverhältnis können die Partner vieles frei gestalten. Bleiben Aspekte ungeregelt, so greifen die gesetzlichen Vorgaben. Dies bedeutet bspw., dass ein Wettbewerbsverbot ebenso gilt, wie Einstimmigkeit und eine Gewinnverteilung nach Köpfen. Die Gestaltungsfreiheit der Partner endet jedoch dort, wo berufsrechtliche Besonderheiten zu beachten sind. So endet die Partnerschaftsfähigkeit der einzelnen Gesellschafter meist, sobald sie ihre berufliche Zulassung verlieren. Weiter darf im Gesellschaftsvertrag die Eigenverantwortlichkeit jedes einzelnen Partners im berufsrechtlichen Sinne nicht eingeschränkt werden. Auch dann, wenn ein Vertrag durch die PartG mit einem Dritten geschlossen wird, bleibt der einzelne Berufsträger weiter den berufsrechtlichen Anforderungen verpflichtet.

Dr. Oliver Jenal

Als selbständiges Rechtsobjekt verfügt die PartG über eigenes Vermögen. Sie kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum als auch andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben. Jedem einzelnen Partner kommt grundsätzlich Einzelvertretungsmacht zu, die gegenständlich nicht be-

schränkbar ist. Allerdings kann eine Gesamtvertretung ebenso gesellschaftsvertraglich vereinbart werden wie eine Kombination von Einzelvertretungsbefugnis und gemeinschaftlicher Vertretungsbefugnis.

Die PartG haftet für Verbindlichkeiten. Die einzelnen Partner einer PartG haften akzessorisch, persönlich, unbeschränkt, unmittelbar und primär als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten. Soweit es jedoch zu einer Haftung aufgrund fehlerhafter Berufsausübung kommt, konzentriert sich die Haftung auf den jeweilig befassten Partner. Die übrigen Partner, die nicht mit der Bearbeitung befasst waren, haften nicht. Diese müssen jedoch die Haftungsbeschränkung darlegen und nachweisen, da es sich um eine Eingrenzung der Haftung handelt. Ein Problem stellt in solchen Konstellationen die gesellschaftsvertragliche Vereinbarung eines sog. Innenregress dar. Sehr häufig wird in Gesellschaftsverträgen zwischen den Partnern vereinbart, dass nicht nur der wirtschaftliche Ertrag aus Aufträgen zwischen den Gesellschaftern geteilt wird, sondern auch das Haftungsrisiko. In diesen Fällen hat der einzelne, in Anspruch genommene Gesellschafter einen Anspruch auf teilweise Befreiung gegenüber den Mitgesellschaftern.

Weiter gilt es zu beachten, dass ein eintretender Partner bei einer PartG für bereits begangenen Fehler haftet, wenn er in den schadensträchtigen Auftrag eingeschaltet wird, d. h. diesen nach Eintritt mitbearbeitet.

Eine besondere Ausbildung der PartG ist die PartG mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB). Wichtigster Unterschiede zwischen PartG und PartGmbB ist die Haftung. Die PartGmbB hat im Gegensatz zur PartG den Vorteil, dass bei ihr wegen Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung alleine das Gesellschaftsvermögen haftet und die einzelnen Partner – egal ob mit einem Auftrag befasst oder nicht – keiner Haftung ausgesetzt sind. Es muss aber eine Versicherung mit einer Mindestversicherungssumme abgeschlossen werden, die erhebliche Kosten nach sich ziehen kann.

Auch im Fall der PartGmbB kann zudem eine gesellschaftsvertragliche Regelung zum Innenregress Probleme aufwerfen. Vereinbaren die Partner, dass der den Fehler verursachende Gesellschafter zum Ausgleich verpflichtet ist, kann ein Gläubiger bspw. mittels einer Pfändung diesen Anspruch nutzen und den Partner doch persönlich in Anspruch nehmen. Eine Haftungsprivilegierung der Partner einer PartGmbB scheidet weiter aus, wenn sie persönliche Aufträge (z. B. die eines Insolvenzverwalters oder Sachverständigen) übernehmen. In diesen Fällen werden die jeweiligen Berufsträger selbst beauftragt und nicht die PartGmbB.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass insbesondere die PartGmbB zu einer sehr weitgehenden Haftungsbegrenzung für Fehler im Rahmen der Berufsausübung genutzt werden kann. Kapitalgesellschaften haben im Vergleich zur PartGmbB jedoch den Vorteil einer darüber hinaus wirkenden Haftungsbeschränkung für sämtliche Verbindlichkeiten einer Gesellschaft. Weiter ist ein Wechsel im Gesellschafterkreis bei einer Kapitalgesellschaft wirtschaftlich einfacher umzusetzen. Die Gesellschafter bei einer PartGmbB haften nämlich auch nach Ausscheiden noch für vertragliche Verbindlichkeiten und müssen darauf achten, dass sie aus den haftungsbegründenden Vertragsverhältnissen entlassen werden. ■

Merkantiler Minderwert bei Baumaßnahmen

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Harald Volze
Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Börsenplatz 1 · D-60313 Frankfurt am Main · Telefon (00 49) 69 / 28 78 50
Telefax (00 49) 69 / 29 15 64 · www.drvolze.de

Von einem merkantilen Minderwert spricht man dann, wenn der Verkaufswert einer Immobilie gemindert ist, obwohl ein technischer Mangel beseitigt wurde, aber bei einem möglichen Kaufinteressenten dennoch der Verdacht besteht, dass verborgene Mängel vorhanden sein könnten. Dabei ist es unerheblich, ob der Auftraggeber tatsächlich die Absicht hat, das Bauwerk zu veräußern (BGH BauR 1986, S. 103 ff. (104)).

Es geht also bei dem merkantilen Minderwert um ein Unbehagen bei einem Kaufinteressenten, dass trotz einer Beseitigung des Mangels Folgeschäden entstehen könnten.

Dieses Unbehagen soll von dem Sachverständigen in einem Geldwert ausgedrückt werden. Das ist naturgemäß äußerst schwierig. Zwar beruht die Annahme eines merkantilen Minderwertes auf einer subjektiven Wertung, wie das Unbehagen eines Kaufinteressenten, aber der merkantile Minderwert muss objektiv nachvollziehbar und nachprüfbar sein.

Dazu die nachfolgenden Entscheidungen, die sich mit dem merkantilen Minderwert beschäftigen:

Ein merkantiler Minderwert ist bei nachfolgenden Schäden an Gebäuden bejaht worden:

- *bei Risseschäden im Innenputz und Außenputz (BGH IBR 2013, S. 70)*
- *bei mangelhafter Schallisolierung (OLG Hamm in BauR 1989, S. 735, OLG Nürnberg in BauR 1989, S. 740)*
- *bei fehlender waagerechter Abdichtung gegen aufsteigende Bodenfeuchtigkeit (OLG Stuttgart in BauR 1989, S. 611)*
- *bei fehlerhaft geplanter Heizungsanlage (BGH BauR 1991, S. 744)*
- *bei Sichtmauerwerk (OLG Braunschweig in BauR 1981, S. 70)*
- *bei Verwendung von minderwertigem und vertragswidrigem Material (BGH in Schäfer/Finnern Z.2.414 Bl. 2)*
- *bei zu geringer lichter Durchgangshöhe im Treppenhaus (OLG Düsseldorf in Schäfer/Finnern Z.2.414 Bl. 81)*
- *bei erhöhten Heizungskosten aufgrund mangelhafter Werkleistung (LG Hamburg in VersR 1969, S. 814)*
- *bei mangelhaftem Rohbau (BGH Schäfer/Finnern Z.2.510 Bl. 12)*
- *bei mangelhafter Einmessung und Absteckung des Hauses durch Vermessungsingenieur (BGH NJW 1972, S. 901)*
- *bei zu gering bemessener Tragfähigkeit einer Geschossdecke (BGH NJW-RR 1995, S. 591)*
- *bei mangelhaftem Mauerwerk (Flecken und Ausblühungen) (OLG Celle Schäfer/Finnern Z.2.414, Bl. 88)*

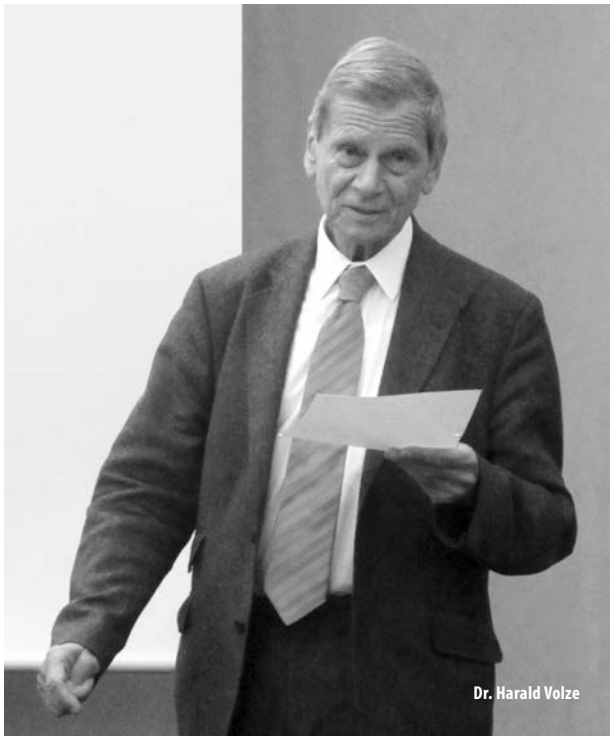
Dr. Harald Volze

(Vorgenannte Zusammenstellung der Gerichtsurteile aus Werner Pastor, Der Bauprozess, 16. Auflage, Randziffer 2249)

Bei den vorangegangenen Fällen ist zu berücksichtigen, worauf auch der Bundesgerichtshof hinweist, dass es bei jedem Verkauf eine Verpflichtung des Verkäufers gibt, mögliche bedeutende Mängel dem Käufer mitzuteilen.

Aufgrund dieser Verpflichtung zur Offenbarung früherer Mängel wird der Kaufinteressent nachfragen und voraussichtlich Bedenken wegen möglicher Folgeschäden geltend machen.

Vorschlag zur Arbeitsweise des Sachverständigen bei Beurteilung eines merkantilen Minderwertes

Der Bundesgerichtshof fordert bei der Ermittlung des merkantilen Minderwertes in seiner Entscheidung zum Aktenzeichen VII ZR 84/10, dass eine Expertenbefragung durch den gerichtlichen Sachverständigen durchgeführt wird, die der Sachverständige seiner Entscheidung in einem Gutachten zugrunde legen soll.

Diese Experten müssen Personen aus dem Grundstückshandel sein (siehe auch bei Volze: Sachverständigenfragen, 3. Auflage 2010, S. 102).

Nicht geeignet hierzu könnten Sachverständige aus dem Ingenieurbereich und Naturwissenschaftler sein. Es geht bei der Bewertung von merkantilem Minderwert um ein Unbehagen eines Kaufinteressenten bezüglich eines Folgeschadens an einem ordnungsgemäß beseitigten Mangel.

Eine derartige Bewertung muss einem Naturwissenschaftler naturgemäß schwerfallen, bei ordnungsgemäßer Instandsetzung.

Es handelt sich bei dem merkantilen Minderwert um ein vermeintliches Restrisiko des ursprünglichen Schadens, der beseitigt worden ist.

Gesichtspunkte zur Arbeitsweise des Sachverständigen

1. Der gerichtliche Sachverständige hat zu prüfen, ob die von ihm befragten Experten aus dem Grundstückshandel kommen. Dazu muss der gerichtliche Sachverständige zu den jeweiligen befragten Personen etwas zu deren Tätigkeit, Ausbildung und beruflichem Schwerpunkt in seinem Gutachten mitteilen.

2. Weiterhin hat der gerichtliche Sachverständige seine Frage stellung an die Experten neutral zu formulieren und nicht in die Fragestellung seine Meinung einzubeziehen.

3. Schließlich sollte der Sachverständige näher darlegen, was zu dem ursprünglichen Schaden geführt hat und darlegen, welche Möglichkeiten es für Folgeschäden nach Auffassung von Kaufinteressenten geben kann.

4. Der Sachverständige sollte auch überprüfen, ob aufgrund des ursprünglichen Schadens auch ein technischer Minderwert anzunehmen ist. Der technische Minderwert ist ein Indiz dafür, dass auch ein merkantiler Minderwert vorliegt (BGH-Urteil vom 15.12.1994 zum Aktenzeichen VII ZR 246/93).

   Ein technischer Minderwert ist dann gegeben, wenn ein Schaden tatsächlich zu einer Nutzungseinschränkung des Gebäudes geführt hat.

5. Bei der Expertenbefragung reicht es nicht aus, wenn der gerichtliche Sachverständige in seinem Gutachten zu der Expertenbefragung nur die Zahl der befragten Personen mitteilt, ohne nähere Angaben zu den Auskünften der einzelnen Experten.

   Der Sachverständige muss die Auskünfte der Experten selbst bewerten, um dann zu einer eigenen Aussage zu einem merkantilen Minderwert zu kommen.

6. Der maßgebliche Zeitpunkt der Ermittlung des merkantilen Minderwertes dürfte der Zeitpunkt des Abschlusses des Bauvertrages sein. Hierzu wird man § 638 Abs. 3 S.1 BGB entsprechend anwenden können. Dazu steht geschrieben, dass bei der Ermittlung der Wertminderung die Vergütung in dem Verhältnis herabzusetzen ist, in der zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Werkes in mangelfreien Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

7. Weiterhin dürfte der gerichtliche Sachverständige zu berück-

sichtigen haben, welcher Zeitablauf zwischen der Beseitigung des Mangels und seiner Begutachtung liegt.

Hier gibt es verschiedene Veröffentlichungen, die zu dem Schluss kommen, dass ein merkantiler Minderwert nach vollständiger Nachbesserung des ursprünglichen Bauschadens in maximal 15 Jahren ganz entfällt (Hierzu: Zöller, Der merkantile Minderwert, in Aachener Bausachverständigentage 2018, S. 165; Thees, Zur Versachlichung der Ermittlung der Höhe des merkantilen Minderwertes, in Aachener Bausachverständigentage 2018, S. 165 ff.; Bumme, Merkantiler Minderwert bei Baumängeln und Grundstücksmängeln in Grundstücksmarkt und Grundstückswert, GUG 2015, S. 276; Roberto, Schadensrecht 1997, S. 193; Vogel, Merkantiler Minderwert: am Beispiel Altbau-Mietshauses, Grundstücksmarkt und Grundstückswert, GUG 1997 S.154; Kleiber, Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 8. Auflage 2016 Randziffer 573 (Vorstehende Zitatzusammenstellung durch Rechtsanwältin Mantscheff in BauR Heft 12 2019, S. 1825)).

8. Schließlich sollte der gerichtliche Sachverständige auch ansprechen, ob durch die Beseitigung des Baumangels nicht eine technische Verbesserung des Gebäudes eingetreten ist und man in diesem Fall noch einen merkantilen Minderwert annehmen kann.

9. Schließlich muss es sich bei dem ursprünglichen Gebäudeschaden um einen Mangel an einem wesentlichen Gewerk handeln, wenn ein merkantiler Minderwert angenommen werden soll.

10. Bei unbedeutenden Gewerken dürfte kein Raum für einen merkantilen Minderwert sein.

11. Die Praxis zeigt, dass merkantile Minderwerte oft zwischen circa 4 % und circa 9 % des Verkehrswertes angenommen werden, was eigentlich nichts zu besagen hat, da jeder merkantile Minderwert anders zu beurteilen ist. Auffällig ist aber die Annahme von merkantilen Minderwerten in diesen Prozentsätzen.

Urteil des Bundesgerichts in der Schweiz zum merkantilen Minderwert vom 20.05.2019 zum Aktenzeichen 4 A 394/18

Das Bundesgericht in der Schweiz hat dargelegt, dass die Gefahr möglicher unbekannter Folgeschäden an bereits beseitigten Mängeln bei Immobilen im Laufe der Zeit zwischen Mangelbeseitigung und Gutachtenerstellung immer geringer wird. Der Wert der Immobilie wird immer weniger beeinträchtigt.

Wenn nach einer Mängelbeseitigung maximal 15 Jahre vergangen sind, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist, entfällt nach dem Schweizer Bundesgerichtsurteil ein merkantiler Minderwert; vorher dürfte er sich bereits anteilig verringert haben.

Der deutsche Bundesgerichtshof berechnet den merkantilen Minderwert zum Zeitpunkt der Mängelbeseitigung. Dabei bleibt der einmal ermittelte merkantile Minderwert bestehen, auch wenn erst viele Jahre später ein Verkauf vorgenommen wird.

Die Schweizer Lösung erscheint interessengerecht und hilft möglicherweise dem Sachverständigen bei seiner Ermittlung des merkantilen Minderwertes.

Hinzu kommt, dass das Schweizer Bundesgericht einen merkantilen Minderwert nur dann annimmt, wenn es aufgrund eines konkreten Verkaufs auch zu einem nachweisbar konkreten Schaden gekommen ist. ■

Impressionen unserer Vortragsveranstaltungen

Detail Justitia Figur „Gerechtigkeitsbrunnen" Frankfurt am Main - Foto: Stefan Krebs

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

e. i. (euro ius) e. V.
1. Vorsitzender: Dr. Harald Volze
Börsenplatz 1 · 60313 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 / 28 78 50 · Telefax 0 69 / 29 15 64
E-Mail: drvolze@aol.com
www.e-i-euro-ius.de

GRAFIK-DESIGN & REALISATION:

Stefan Krebs
Apfelbaumgasse 1 · 63165 Mühlheim am Main
Telefon: 0 61 08 / 82 55 24
E-Mail: sk-art@t-online.de

e. i. (euro ius) e. V.
c/o Kanzlei Dr. Harald Volze · Börsenplatz 1 · 60313 Frankfurt am Main
Telefon 0 69 / 28 78 50 · Telefax 0 69 / 29 15 64 · E-Mail: drvolze@aol.com
www.e-i-euro-ius.de

e.i.(euro ius)e.V.

EINE VEREINIGUNG EUROPÄISCHER RECHTSANWÄLTE